

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 6 (1859)
Heft: 38

Artikel: Baden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baden. Allgemein rühmt man in Baden die Liberalität, mit welcher die Regierung das Gesetz über Verbesserung der Volksschullehrerstellen ausgeführt hat. So ist nicht nur das Schulgeld erhöht, sondern auch die Dotation der Schulstellen mit Güterstücken energisch betrieben, und was das wichtigste ist, die Alterszulagen sind in einem solchen Umfange bewilligt worden, daß die meisten Schulstellen erster Klasse ein Einkommen von 6—700 Gld. gewähren. Die Regierung hat auf solche Weise den wichtigen Beruf des Volksschullehrers auch zu einem freudigen gemacht.

Preußen. Der durch seine archäologischen Studien bekannte Professor Dr. Roß an hiesiger Universität hat sich in einem Wellenbade selbst entleibt. Er wurde vor ungefähr 14 Jahren nach Halle berufen, nachdem er längere Zeit in Griechenland Professor gewesen. Schon seit Jahren litt er an einem Nervenleiden, wodurch er zuletzt fast ganz verhindert wurde, Vorlesungen zu halten.

Ungarn. In den Gymnasien Ungarn's soll fernerhin die Nationalsprache beim Lehrvortrage gebraucht werden. Bisher geschah dasselbe in deutscher Sprache.

Anzeigen.

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 4. Juli 1856,
beschließt:

Das von Herrn Alexander Hutter, Zeichnungslehrer an der Kantonschule in Bern, ausgearbeitete und von ihm selbst in Verlag genommene Werk:

„Der Zeichnen-Unterricht für Volksschulen“

ist als obligatorisches Lehrmittel in sämtlichen reformirten und katholischen deutschen Primarschulen des Kantons Bern dem Zeichnungsunterrichte zu Grunde zu legen.

Jede Schule hat, nachdem sie die drei ersten Hefte als Grundlage für das Zeichnungsfach tüchtig durchgeübt, nach den Bedürfnissen, welche die Beschäftigungen einer Landesgegend erheischen, weitere Hefte auszuwählen, um ihre Schüler für die bildliche Darstellung von Gegenständen aus dem Berufsleben so weit möglich zu befähigen.

Bern, im August 1859.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Lehmann.